

Hebelstraße 15
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 - 480 88 0
Telefax 0721 - 480 88 19

info@kek-karlsruhe.de
www.kek-karlsruhe.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.

Die KEK – Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH ist wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 24. August 2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer sowie nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).